

## Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Mehr Schutz auf Dienstreisen
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Normaler Dienstbetrieb
  - 2.3 Wege
  - 2.4 Aufenthalt, Wohnen
  - 2.5 Freizeitaktivitäten
3. Unfallanzeige
4. Berufsgenossenschaft nicht zuständig?

### Information

#### 1. Allgemeines

Dienstreisen der Mitarbeiter finden aus vielfältigen Gründen statt: z.B., um an einer Fortbildung teilzunehmen, um Kunden zu besuchen oder eine Montagearbeit auf einer auswärtigen Baustelle zu erledigen. Dabei ist durch die ungewohnte Umgebung, aber auch durch andere Lebensbedingungen, die Unfallgefahr höher als im normalen Arbeitsalltag. Es stellt sich dann oft die Frage, ob für einen Unfall die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist oder nicht. Der Beitrag gibt Ihnen die nötigen Informationen.

#### 2. Mehr Schutz auf Dienstreisen

##### 2.1 Allgemeines

Naturgemäß kam und kommt es bei der Beurteilung von Unfallereignissen auf Dienstreisen zu einer großen Fülle von Meinungsverschiedenheiten, die hauptsächlich über die Sozialgerichte ausgetragen werden. Je nach Ausgangssachverhalt sind die bisherigen Entscheidungen sehr unterschiedlich ausgefallen. Grundsätzlich ist anerkannt, dass infolge der Besonderheiten von Dienstreisen der Versicherungsschutz weiter geht und auch Verrichtungen und Tätigkeiten umfasst, die im normalen Arbeitsalltag der nicht versicherten Privatsphäre des Mitarbeiters zugerechnet werden. Andererseits ist aber auch auf der Dienstreise nicht jede private Verrichtung versichert. Insbesondere ist der Versicherungsschutz bei einer Dienstreise nicht schon deshalb gegeben, weil sich der Versicherte im betrieblichen Interesse außerhalb seines Beschäftigungs- und Wohnortes aufhalten und bewegen muss (LSG Thüringen, 18.02.2016 – L 1 U 1241/15) . Nicht erfasst sind insbesondere typisch eigenwirtschaftliche und höchstpersönliche Tätigkeiten (BSG, 18.11.2008 – B 2 U 31/07 R) .

Ein lückenloser Versicherungsschutz auf derartigen Reisen mit der Erwägung, dass der Reisende gezwungen sei, sich an einem fremden Ort in einer fremden Umgebung aufzuhalten, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aber regelmäßig abgelehnt worden. Vielmehr kommt es auch insoweit darauf an, dass die konkrete Verrichtung, bei der der Unfall eingetreten ist, eine rechtlich bedeutsame Beziehung zu der betrieblichen Tätigkeit am auswärtigen Dienort aufgewiesen hat, welche die Annahme eines inneren Zusammenhangs rechtfertigt. Grundsätzlich entfällt daher der Unfallversicherungsschutz selbst auf Dienst- und Geschäftsreisen, solange sich der Versicherte dort rein persönlichen, von seinen betrieblichen Aufgaben nicht mehr wesentlich beeinflussten Belangen widmet (vgl. BSG, 08.03.2008 – B 2 U 13/07 R u. LSG Berlin-Brandenburg, 21.01.2021 - L 3 U 46/18) . Maßgebend ist, ob die zum Unfall führende Handlung der versicherten Tätigkeit dienen sollte und ob diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt wird (LSG Bayern, 24.05.2016 – L 3 U 175/13) .

Wird als Bestandteil eines Fachkongresses ein Fußballturnier veranstaltet, steht dieses nicht im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben des Teilnehmers. Daher besteht kein Versicherungsschutz,

wenn sich der Mitarbeiter beim Fußballspiel verletzt (LSG Bayern, 06.03.2019 – L 2 U 148/17) .

### **Praxistipp:**

Von vornherein ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz bei Reisen, die zwar von dem Arbeitgeber veranstaltet werden, die aber nicht dienstlichen Zwecken dienen. Darunter fallen Motivations- bzw. Incentive-Reisen, die touristischen Charakter haben und Mitarbeitern als Belohnung für gute Leistungen geschenkt werden (ständige Rechtsprechung – vgl. LSG Berlin-Brandenburg, 26.05.2011 – L 3 U 87/09 ). Dies gilt insbesondere, wenn keine Programmpunkte mit Bezug zur versicherten Tätigkeit durchgeführt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Teilnahme an einer erlebnispädagogischen Maßnahme (Zeltlager mit Reiten und Schwimmen), die im Rahmen einer Nachhilfemaßnahme (sog. Stützkurs) im Zusammenhang mit der betrieblichen Ausbildung durchgeführt wird. Zwar bestand für den Stützkurs Versicherungsschutz der Unfallversicherung; das Zeltlager, das von dem ausführenden Berufsbildungswerk durchgeführt wurde, war aber kein Bestandteil des Stützkurses (LSG Hessen, 23.04.2018 – L 9 U 226/16) .

## **2.2 Normaler Dienstbetrieb**

Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aufgabe bei der Reise versichert. Also z.B. die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen, der Besuch beim Kunden und die Montagetätigkeit auf der auswärtigen Baustelle. Auch die Besichtigung der Seminarräume (z.B. durch einen Referenten) vor Beginn der Veranstaltung unterliegt dem Versicherungsschutz.

## **2.3 Wege**

Das Gleiche gilt für die im Rahmen der Dienstreise notwendigen Wege. Start kann entweder der Betrieb oder – wenn die Anreise von dort aus erfolgt – die Wohnung des Mitarbeiters sein. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Durchschreiten der Außentür. Ist die Garage mit dem Wohnhaus verbunden, setzt der Schutz mit dem Passieren des Garagentores ein. Der Weg zum Ziel der Reise und zurück ist – unabhängig von dem eingesetzten Verkehrsmittel – versichert. Dies muss nicht unbedingt die kürzeste Strecke sein (wenn z.B. eine weniger verkehrsreiche, stau- oder unfallärmere Strecke gewählt wird). Der Schutz umfasst auch für die Anreise notwendige Verrichtungen – wie der Kauf einer Fahrkarte oder das Betanken des Fahrzeuges während der Fahrt. Wird die Fahrt unterbrochen – z.B., um in einem Supermarkt einzukaufen – unterbricht dies auch den Versicherungsschutz: Ereignet sich beim Einkauf oder dem dafür erforderlichen Umweg ein Unfall, ist dieser der Privatsphäre zuzuordnen und nicht gesetzlich versichert. Der Versicherungsschutz tritt nach der Unterbrechung wieder ein, sobald sich der Mitarbeiter wieder auf dem direkten Weg befindet. Die Unterbrechung darf allerdings einen gewissen zeitlichen Rahmen nicht überschreiten. Die Rechtsprechung erkennt maximal zwei Stunden an (vgl. z.B. LSG Nordrhein-Westfalen, 22.03.2005 – L 15 U 100/04) .

Erfolgt die Anreise aus privaten Gründen deutlich früher oder die Abreise deutlich später als an sich erforderlich, entfällt der Versicherungsschutz für die Wegstrecke.

Versichert sind auch notwendige Wege während der Dienstreise. Dazu gehört z.B. der Weg vom Hotel zum Ort der Veranstaltung und zurück. Ebenso umfasst der Versicherungsschutz auch den Weg vom Veranstaltungsort zu einem Restaurant, der zurückgelegt wird, um eine Mahlzeit einzunehmen. Dies gilt auch, wenn das Seminarhotel ein Restaurant betreibt und dort gegessen werden könnte. Dabei muss die Entfernung zum Restaurant aber angemessen sein. Die Einnahme der Mahlzeit selbst gehört dagegen zum eigenwirtschaftlichen Bereich und ist daher nicht versichert ( BSG, 26.01.1988 – 2 RU 2/87 ) .

## **2.4 Aufenthalt, Wohnen**

Bei mehrtägigen Dienstreisen wird sich der Arbeitnehmer in einem Hotel oder einer Pension einquartieren. Auch bei der Suche einer geeigneten Unterkunft am Zielort besteht Versicherungsschutz.

Außerhalb von Dienstreisen sind Unfälle im privaten Wohnbereich grundsätzlich nicht versichert. Für den Aufenthalt im Hotel selbst erkennt die Rechtsprechung einen weitergehenden Versicherungsschutz als im

normalen Arbeitsalltag an. Durch die Notwendigkeit, für die Dienstreise eine Unterkunft in Anspruch zu nehmen, ergibt sich eine besondere, zusätzliche Gefahrenquelle. Soweit diese ursächlich für einen Unfall ist, hat der Mitarbeiter Anspruch auf Leistungen ( BSG, 18.03.2008 – B 2 U 13/07 R ). Außerdem kann ein Versicherungsschutz bestehen, wenn – an sich alltägliche - Verrichtungen im betrieblichen Interesse erfolgen.

Die Rechtsprechung hat den Versicherungsschutz z.B. anerkannt für:

- Die Belegung eines Hotelzimmers und einen Orientierungsgang um das Hotel herum ( BSG, 26.04.1990 – 2 RU 54/89 ).
- Sturz aus dem Fenster bei einem Hotelbrand ( BSG, 22.09.1966 – 2 RU 101/66 ).
- Absturz mit dem Hotelfahrstuhl ( BSG, 30.07.1958, 2 RU 177/55 ).
- Gang vom Hotel zum PKW, um die Ausweispapiere herauszunehmen ( BSG, 12.06.1990 – 2 RU 57/89 ).
- Sturz im Hotel, wenn dafür die unbekannte Umgebung ursächlich war ( BSG, 04.08.1992 – 2 RU 43/91 ).

Kein Versicherungsschutz wurde dagegen anerkannt für:

- Sturz im Hotel ohne besondere Gefahrenmomente ( BSG, 04.08.1992 – 2 RU 43/91 ).
- Sturz im Hotelzimmer auf dem (privaten) Weg zum Telefon. Nach Ende einer Konferenz wollte die Arbeitnehmerin ein Taxi rufen. Sie wollte zu einer Autovermietung, um von da aus eine private Reise anzutreten. Das Gericht erkannte keine besonderen Gefahrenquellen im Hotelzimmer ( LSG Hessen, 13.08.2019 – L 3 U 198/17 ).
- Unfall beim Sprung vom Brett des Hotel-Schwimmbades ( BSG, 13.02.1975 – 8 RU 86/74 ).
- Saunabesuch ( BSG, 27.07.1989 – 2 RU 3/89 ).
- Baden, Duschen, Waschen ( BSG, 04.06.2002 – B 2 U 21/01 R , LSG Sachsen-Anhalt, 23.03.2011 – L 6 U 9/08 ; LSG Thüringen, 20.12.2018 – L 1 U 491/18 ). Dient ein Duschbad jedoch der Erfrischung zwischen zwei dienstlichen Veranstaltungen, wurde Versicherungsschutz anerkannt ( BSG, 08.07.1980 – 2 RU 25/80 ). Das Gleiche gilt, wenn im Rahmen einer Montagetätigkeit eine körperliche Reinigung während der Arbeit oder nach Betriebsschluss auf der Betriebsstätte oder in ihrer unmittelbaren Nähe im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht ( BSG, 04.06.2002 – B 2 U 21/01 R ).
- Toilettengang ( LSG Baden-Württemberg, 20.09.2012 – L 6 U 2770/12 ; SG Düsseldorf, 05.11.2015 – S 31 U 427/14 ); ebenso für den Weg zur Toilette im Rahmen eines privaten Zusammenseins mit Kollegen an der Hotelbar nach Abschluss einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ( BSG, 30.03.2017 – B 2 U 15/15 R ).
- Privates Zusammensein mit Kollegen an der Hotelbar, auch wenn dabei dienstliche Belange besprochen werden.
- Schädel-Hirn-Trauma nach Auseinandersetzung mit einem Türsteher auf Ibiza ( LSG Baden-Württemberg, 09.03.2017 – L 6 U 2131/16 ).
- Unfall eines Teilnehmers an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung, den dieser in seiner Freizeit im Internatszimmer der Bildungseinrichtung erleidet – es habe kein sachlicher Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bestanden ( SG Osnabrück, 07.11.2019 – S 19 U 16/19 ).

Besonderheiten sind bei Dienstreisen von jugendlichen Arbeitnehmern zu beachten. Dies kommt in einer Entscheidung des LSG Baden-Württemberg zum Bestehen von Unfallversicherungsschutz während eines mehrtägigen, durch den Ausbildungsbetrieb durchgeführten Einführungsseminars zum Ausdruck. Danach ist es Teil eines gruppenspezifischen Prozesses unter Jugendlichen und Ausdruck alterstypischer Unreife, wenn ein siebzehnjähriger Auszubildender mit dem Willen, einen gemeinsamen Abend mit weiteren Auszubildenden fortzusetzen und in dem Bewusstsein, dass der Flur durch eine Aufsichtsperson überwacht wird, über das Dach der Jugendherberge zum Nachbarzimmer klettert. Der dabei erfolgte Sturz aus etwa 8 m Höhe ist als Arbeitsunfall anzuerkennen ( LSG Baden-Württemberg, 14.12.2021 - L 9 U 180/20 ).

## 2.5 Freizeitaktivitäten

Die Freizeit im Rahmen einer Dienstreise ist – wie auch im normalen Arbeitsalltag – nicht versichert. Dies gilt z.B. für Spaziergänge ( BSG, 11.08.1998 – B 2 U 17/97 ), sportliche Aktivitäten (Tennispielen = BSG, 27.05.1997 – 2 RU 29/96 ; Fechtunfall = LSG Bayern, 24.05.2016 – L 3 U 175/13 ; Megakickerspiel = LSG

Thüringen, 18.02.2016 – L 1 U 1241/15 ), den Besuch von Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte oder Ausstellungen.

Veranstaltungen, bei denen Freizeit, Unterhaltung, Erholung oder die Befriedigung sportlicher oder kultureller Interessen im Vordergrund stehen, haben grundsätzlich keinen Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung. Daher besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn sie im räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit erfolgen und von dem Unternehmen gebilligt oder unterstützt bzw. organisiert und finanziert werden ( LSG Bayern, 24.10.2018 – L 2 U 300/17 ). Ein Versicherungsschutz kann aber auch im Rahmen der Freizeitaktivitäten bestehen, wenn damit ein betrieblicher Zweck verfolgt wird. Es muss eine rechtlich bedeutsame Beziehung zu der betrieblichen Tätigkeit bestehen (BSG, 18.03.2008 – B 2 U 13/07 R) . Dies kann z.B. der Fall sein, wenn an der Aktivität auch Kunden des Unternehmens teilnehmen und die Kundenbindung im Vordergrund steht.

Ein Unfall bei einem Grillabend, der im Rahmen eines vom Betrieb organisierten Workshops veranstaltet wurde steht als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung unter dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt selbst dann, wenn die betroffene Beschäftigte bereits Alkohol konsumiert hat (SG Dortmund, 01.02.2018 – S 18 U 211/15) . Ist der Mitarbeiter jedoch volltrunken, besteht kein Versicherungsschutz. Ebenso haben Arbeitnehmer bei einer freiwilligen Teilnahme an einer gemeinsamen Fahrradtour als "Team-Event" im Rahmen eines Workshops innerhalb der regulären Arbeitszeit Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung (LSG Hamburg, 29.05.2019 - L 2 U 6/18 , Revision als unzulässig abgewiesen: BSG, 10.08.2021 – B 2 U 1/20 R ) .

Außerdem kann Versicherungsschutz bestehen, wenn mit der Teilnahme an sportlichen Aktivitäten im Rahmen einer mehrtägigen betrieblichen Veranstaltung eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis erfüllt wird. Damit besteht sowohl ein rechtlich bedeutsamer Bezug als auch ein innerer Zusammenhang zu der betrieblichen Tätigkeit. In dem entschiedenen Fall kam es bei einem Bowling-Turnier, das fester Programmpunkt einer vom Arbeitgeber vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltung war, zu einem Unfall (SG Aachen, 06.10.2017 – S 6 U 135/16) .

Organisiert eine Firma für ihre Kunden eine mehrtägige Skireise in die USA, mit welcher die Kundenbindung gefördert werden soll und zieht sich der Geschäftsführer beim Skifahren eine Oberschenkelfraktur zu, liegt kein Arbeitsunfall vor. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die Teilnehmer der Reise sich zwar zum Frühstück und Abendessen getroffen haben, sie aber ansonsten in der Gestaltung der täglichen Aktivitäten frei waren. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der Vorgabe an den Geschäftsführer, mit den Kunden die geschäftlichen Kontakte zu pflegen ( LSG Hessen, 14.08.2020 – L 9 U 188/18 ) .

Maßgebend für den Versicherungsschutz ist, ob die zum Unfall führende Handlung der versicherten Tätigkeit dienen sollte und ob diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt wird (LSG Bayern, 24.05.2016 – L 3 U 175/13) .

Selbst wenn sich ein Unfall bei einem Programmpunkt einer betrieblichen Veranstaltung ereignet, ist kein Versicherungsschutz gegeben, wenn die Teilnahme freiwillig ist und es sich nicht um eine betriebsdienliche Tätigkeit handelt. Wird im Rahmen einer Klausurtagung eine Incentive-Reise in einen Wintersportort durchgeführt, steht ein Unfall bei der Teilnahme an einem Skikurs nicht unter Versicherungsschutz, wenn diese zwar zu dem Freizeitangebot gehört, aber nicht verpflichtend ist. Eine (versicherte) Beschäftigung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wird ausgeübt, wenn die Verrichtung zumindest dazu ansetzt und darauf gerichtet ist, eine eigene objektiv bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zu erfüllen. Das Gleiche gilt, wenn der Verletzte eine objektiv nicht geschuldete Handlung vornimmt, um einer vermeintlichen Pflicht aus dem Rechtsverhältnis nachzugehen, sofern er nach den besonderen Umständen seiner Beschäftigung zurzeit der Verrichtung annehmen durfte, ihn treffe eine solche Pflicht. Auch das Vorliegen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung hat das Gericht verneint (LSG Hessen, 01.12.2020 – L 3 U 169/17) .

Auch kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit nicht bewiesen werden kann (LSG Baden-Württemberg, 09.03.2017 – L 6 U 2131/16) . Wird im Rahmen einer betrieblichen Fortbildung auf Kosten des Arbeitgebers ein gemeinsamer Besuch des Cannstatter Wasens in Stuttgart organisiert und erleidet ein Teilnehmer nach dem Verlassen der Veranstaltung auf dem Weg zum Taxi einen Unfall, besteht dafür kein Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung ( LSG

Thüringen, 21.11.2019 – L 1 U 1590/18 ). Den Besuch des Cannstatter Wasens wertete das Gericht nur als Begleitprogramm zur Fortbildungsveranstaltung, das keinen Bezug zu den betrieblichen Aufgaben des Arbeitnehmers gehabt hätte. Dass die Teilnahme an der Veranstaltung auch der Kontaktpflege der Mitarbeiter untereinander diene, reiche nicht aus, um den Versicherungsschutz zu begründen.

Ein bei einer SegwayTour im Anschluss an eine kaufmännische Traineeveranstaltung des Arbeitgebers erlittener Sturz eines Beschäftigten, bei dem dieser sich Frakturen am rechten Wadenbein und Sprunggelenk zugezogen hat, stellt keinen Arbeitsunfall dar. Dieses Ereignis steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, da die Tour als Freizeitveranstaltung ohne wesentlichen betrieblichen Zusammenhang anzusehen war ( SG Stuttgart, 10.01.2019 – S 1 U 3297/17 ).

Eine mehrtägige betriebliche Reise, mit der die Teamarbeit gefördert werden soll und bei der es im Rahmen des Programms zu einem Skiunfall kommt, ist eine unter Versicherungsschutz stehende betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung. Daher liegt ein Arbeitsunfall vor (LSG Baden-Württemberg, 28.05.2020 – L 10 U 289/18) .

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Mitarbeiter nach einer dienstlichen Veranstaltung im Rahmen einer Dienstreise eine Bar besucht, auf dem Rückweg zu seinem Hotel überfallen wird und bei der Verfolgung des Diebes einen Unfall erleidet. Dies steht in keinem inneren sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit (LSG Hessen, 11.03.2019 – L 9 U 118/18) . Wird als Bestandteil eines Fachkongresses ein Fußballturnier veranstaltet, steht dieses nicht im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben des Teilnehmers. Daher besteht kein Versicherungsschutz, wenn sich der Mitarbeiter beim Fußballspiel verletzt (LSG Bayern, 06.03.2019 – L 2 U 148/17) .

Besucht ein Geschäftsreisender im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung ein Lokal, um etwas zu essen und zu trinken, ist dies den rein persönlichen Belangen zuzuordnen und steht nicht im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Wird der Arbeitnehmer dabei durch einen Sprengstoffanschlag verletzt, liegt daher kein Arbeitsunfall vor. Ein Terroranschlag gehört zu dem allgemeinen Lebensrisiko, das sich an jedem Ort verwirklichen kann – es ergibt sich daher kein betrieblicher Bezug (LSG Niedersachsen-Bremen, 13.05.2020 – L 3 U 124/17) .

### **3. Unfallanzeige**

Im Hinblick auf die umfangreiche und teilweise auch widersprüchliche Rechtsprechung empfiehlt es sich, bei Unfällen auf Dienstreisen immer eine Unfallanzeige zu machen ( § 193 Abs. 1 SGB VII ). Dann kann die zuständige Berufsgenossenschaft ihre Leistungspflicht prüfen. Gegen eine Ablehnung kann der Mitarbeiter Widerspruch erheben und danach ggf. seine Ansprüche vor den Sozialgerichten einklagen.

### **4. Berufsgenossenschaft nicht zuständig?**

Besteht für den Unfall keine Leistungspflicht der Berufsgenossenschaft, fällt der Mitarbeiter dadurch nicht durch das soziale Netz: Die Behandlungskosten übernimmt die Krankenkasse, eine evtl. Rente zahlt die Rentenversicherung. Allerdings sind die Leistungen der Unfallversicherung teilweise – z.B. bei der Rente – höher.